



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

33/SN-48/ME  
I von 6

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis:

- Im Falle mündlicher Anfragen nützen Sie bitte die telefonischen Durchwahlmöglichkeiten des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei schriftlichen Mitteilungen führen Sie bitte die Geschäftszahl an und verwenden Sie die Postanschrift des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!

Zl.....

*98*

GE/98

Datum: 8. OKT. 1987

Verteilt

9. OKT. 1987

*Reichenbacher*

*dr. Kapak*





## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Betreff

wie umstehend

2428

- 6. OKT. 1987

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
 1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1081/2-1987

2428/Dr. Hammertinger 6.10.1987

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG); Stellungnahme**

Bzg.: Do. Zl. 40.006/12-1/1987

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 8831 u.a. ausgeführt:

"Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 12 B-VG umschriebenen Fachgebiete - etwa 'Sozialversicherungswesen' (Art. 10 Abs. 1 Z. 11), 'Gesundheitswesen' (Art. 10 Abs. 1 Z. 12), 'Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene' (Art. 10 Abs. 1 Z. 15), 'Dienstrecht der Bundesbediensteten' (Art. 10 Abs. 1 Z. 16) und 'Armenwesen' (Art. 12 Abs. 1 Z. 1) - fließt auch seine Kompetenz, Maßnahmen zur Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit diesen Sachgebieten im Zusammenhang stehen.

Für den Landesgesetzgeber besteht die Zuständigkeit, im Rahmen seiner Generalkompetenz (Art. 15 Abs. 1 B-VG) Maßnahmen zur Behindertenhilfe dann vorzusehen, wenn sie nicht (vornehmlich)

- 2 -

auf Gesichtspunkte zurückzuführen sind, die sich aus einem dem Bund zur Regelung vorbehaltenen Sachgebiet ergeben."

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es höchst bedenklich, daß weite Teile des Entwurfs nicht auf die Art. 10 bis 12 B-VG gestützt werden können, sondern daß für sie der Art. 17 B-VG in den erläuternden Bemerkungen als Kompetenzgrundlage genannt wird. Zum einen stellt sich die Heranziehung des Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage überhaupt als problematisch dar, zum anderen steht fest, daß in sogenannten "Selbstbindungsbestimmungen" keine subjektiven Rechte, die notfalls vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden können, begründet werden dürfen (vgl. dazu auch Antoniolli-Koja: "Allgemeines Verwaltungsrecht", 2. Auflage, Seite 227 ff.). Dazu stehen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs im Widerspruch.

Dem Entwurf stehen jedoch nicht nur schwerwiegende Bedenken aus verfassungsrechtlicher, sondern auch aus föderalistischer Sicht entgegen. Während nach ha. Auffassung der Schwerpunkt der Kompetenzen im Bereich der Behindertenhilfe auf Grund des Artikel 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern liegt und sich eine Zuständigkeit für den Bund nur ausnahmsweise ergibt, wenn Maßnahmen der Behindertenhilfe in einem unlösbar Zusammenhang mit einer in die Bundeszuständigkeit fallenden Materie stehen, so tendiert der Entwurf in die entgegengesetzte Richtung, indem er versucht, die Basis für ein umfassendes Behindertenrecht auf Bundesebene zu schaffen. Dabei wird in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf sogar die Perpetuierung der bis 31.12.1989 befristeten Verfassungsbestimmung zugunsten des Bundes im Invalideneinstellungsgesetz 1969 antizipiert.

Derzeit bestens bewährte landesrechtliche Regelungen im Bereich der Behindertenhilfe (in Salzburg: das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGB1. Nr. 93) würden durch diese zentralistische Vorgangsweise weitgehend an Bedeutung verlieren. Dabei scheint gerade im Hinblick auf den Kreis der durch die Regelungen Be-

- 3 -

troffenen, nämlich der Behinderten, eine dezentrale und unbürokratische Vorgangsweise besonders vonnöten.

Da einige jener Bundeskompetenzen, auf Grund derer der Bund auch Angelegenheiten der Behindertenhilfe regeln kann, im Hinblick auf die Zahl der Betroffenen künftig an Bedeutung abnehmen werden (z. B. "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene") oder überhaupt auslaufen (z. B. Verfassungsbestimmung im Invalideneinstellungsgesetz 1969), erschiene es vielmehr angebracht, daß der Bund die Angelegenheiten der Behindertenhilfe gänzlich den Ländern überantwortet.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes muß daher insgesamt gesehen sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus föderalistischen Gründen nachdrücklich abgelehnt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter